

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 17. April 1912	S. 525.
II. Mitteilung des Senats vom 19. April 1912:	
Firmen- und Gewerbesteuer	„ 525.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 17. April 1912.

Ergänzung der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des infolge Austritts aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Herrn J. Grimmenstein und an Stelle des auf seinen Antrag aus der Deputation entlassenen Herrn G. Nieniets die Herren Chr. Specht und Ed. Ahelis zu Mitgliedern der Finanzdeputation.

Mitteilung des Senats

vom 19. April 1912.

Firmen- und Gewerbesteuer.

Über den Gesetzentwurf der Steuerdeputation, betreffend die Firmen- und Gewerbesteuer, haben die Handelskammer und die Gewerbekammer die anliegenden *Anlagen 1 u. 2.* Gutachten erstattet. Ferner sind dem Senat zu demselben Gegenstand Eingaben des Vorstandes des Bremischen Anwaltsvereins und des Vorstandes des Ärztlichen Ver- *Anlagen 3 u. 4.* eins zugegangen, die der Senat der Bürgerschaft hierneben mitteilt. Endlich hat sich auch die Kammer für Kleinhandel über den Gesetzentwurf in der anliegenden Ein- *Anlage 5.* gabe gutachtlich geäußert.

1) Die Handelskammer erklärt sich im Prinzip mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung des steuerpflichtigen Personenkreises einverstanden, wendet sich aber gegen die Erhöhung des Höchstbetrags der Steuer von 15 000 M auf 40 000 M und gegen die Erhöhung des mittleren Steuerbetrags der ersten Abteilung um 60 %, der zweiten um 30 % und der drei unteren Abteilungen um 20 %. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die von der Steuerdeputation vorgeschlagene Erhöhung der Steuerbeträge vielleicht etwas zu weit geht, so dürfte doch durch die Gegenvorschläge der Handelskammer der finanzielle Ertrag der Steuer zu sehr beeinträchtigt werden. Der Senat empfiehlt daher, den höchsten Steuerbetrag von 40 000 M beizubehalten, dagegen den mittleren Steuerbetrag der ersten Abteilung nur um 1600 M, den der zweiten Abteilung um 200 M, den der dritten um 50 M, den der vierten um 15 M und den der fünften Abteilung um 3 M zu erhöhen.

2) Die Gewerbekammer hat ebenfalls gegen den Gesetzentwurf keine prinzipiellen Bedenken erhoben, sie bringt aber eine große Anzahl von Abänderungen in Vorschlag, die nach Ansicht des Senats nur zum Teil berücksichtigt werden können.

Den Vorschlag der Gewerbekammer, die Steuer mehr als dies bisher bei der Firmensteuer geschehen ist, nach dem Ertrage zu bemessen, hält der Senat für undurchführbar. Die Veranlagungsbehörden können sich bei der Steuerveranlagung nur nach äußerlich erkennbaren Merkmalen (Umfang des Geschäfts, Zahl der beschäftigten Arbeiter u. dergl.) richten, nicht aber nach dem wirklichen und von Jahr zu Jahr schwankenden Ertrage, der sich ihrer Kenntnis entzieht und nicht einmal von den Steuerpflichtigen selbst, wenn sie keine ordnungsmäßigen Bücher führen, zuverlässig